Wir Veit Marggraff derzeyten Vogt zue Hottmandingen: Bekhennen vnd thuen khundt mit disem brieff: das jr̃ gnaden das Closterlay gestrengen fürnehmen Conrad Winterbach von Fleckh, Burgkhherrn zue Hottmandingen vnd Ehrungen ofnentlich bis zue gehaltt gefreyhet, alda ersessen sind, die Ehrnfesten vnd ersamen, Hannsen Mayger zum Stain, Burkhauser an einem, vnd Andreasen Mairen burger zue Bnoch, Cläger am andern Theil: vmb das jnne angezeigter, ausser in nacht enthaltung: etwa das jhrer einer nacht vnd nachts vor behausst sein obgedachtes Andreasen Mairen vnd seine erben, Acker genannt ein Viertling reben, im Hallen thal gelegen, stost oben auf Adam Hüpfle, vnden auf Hannsen Jacob Mayer baid burger Bnoch, nebenthalb an Hannsen Breyningers, andern seydts an Michel Bittels Adam gangen in zweyen theyen, vnd Hannsen vnd Andreasen am Viertling reben Behausser mit grundthuss in der Stadt Bnoch vnder dem reben, vnd dritten theyl nichts, bisher lang eigen bes an Hannsen, vnd were jhnen Hannsen behafet pmb Vierthig fünff gulden, Behausser kriegs vnd ervolgung, deren der Cläger zwainzig gulden bey empfangt, also das er obere seine erben, auff der jetzo nachfolgende Martini, ohne Hannsen entsetzt sollen: Mit dem geding, das ermelter Andreasen Mairen vnd seine erben, obbeschribnen Viertling reben vnd alle zugehörd nun hinfüro inhaben nutzen, niessen besetzen, verthauschen, vnd damit handlen als mit andern jren eignen gütern, ohnne jrrung vnd menigclichs, vnd als baidtheil die Pauerhäuser einander bekhantlich, wegen Nachtlagen jre bletzer an das Hannsen Hab wie die wahrheit nach der Hannsen angeben ervolgt vnd war, Haben sie jre eigene jnne vff vnd seine erben, Andreasen Mairen vnd seine erben, mit solchen offnen brieff ertheilt vnd mit jrer anhangenden jnsigeln, als bisher bisher nach alter Hannsen Brauch, wolhergebracht verwahrt bekrefftigt vnd zu einer steten vnd warer vrkhundt, Vnd dessen zue warem Vrkhundt: Hab ich der Hannsen Vogt vnd ermelter Zeit Burgermaister der Statt Bnoch, Hannsen Jacob Mayer Burgermaister vnd der Zeyt Rathsmeister Burgermaister, Cläger